



## BEKANNTMACHUNG

### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### **über ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7b "für das Gebiet westlich Dr.-Rehm-Straße Teilbereich Mitte"**

Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.1984 den Bebauungsplan Nr. 7b "für das Gebiet westlich Dr.-Rehm-Straße Teilbereich Mitte" in der Fassung vom 19.04.1983 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Der am 28.02.1984 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 22.05.1984 ortsüblich bekannt gemacht.

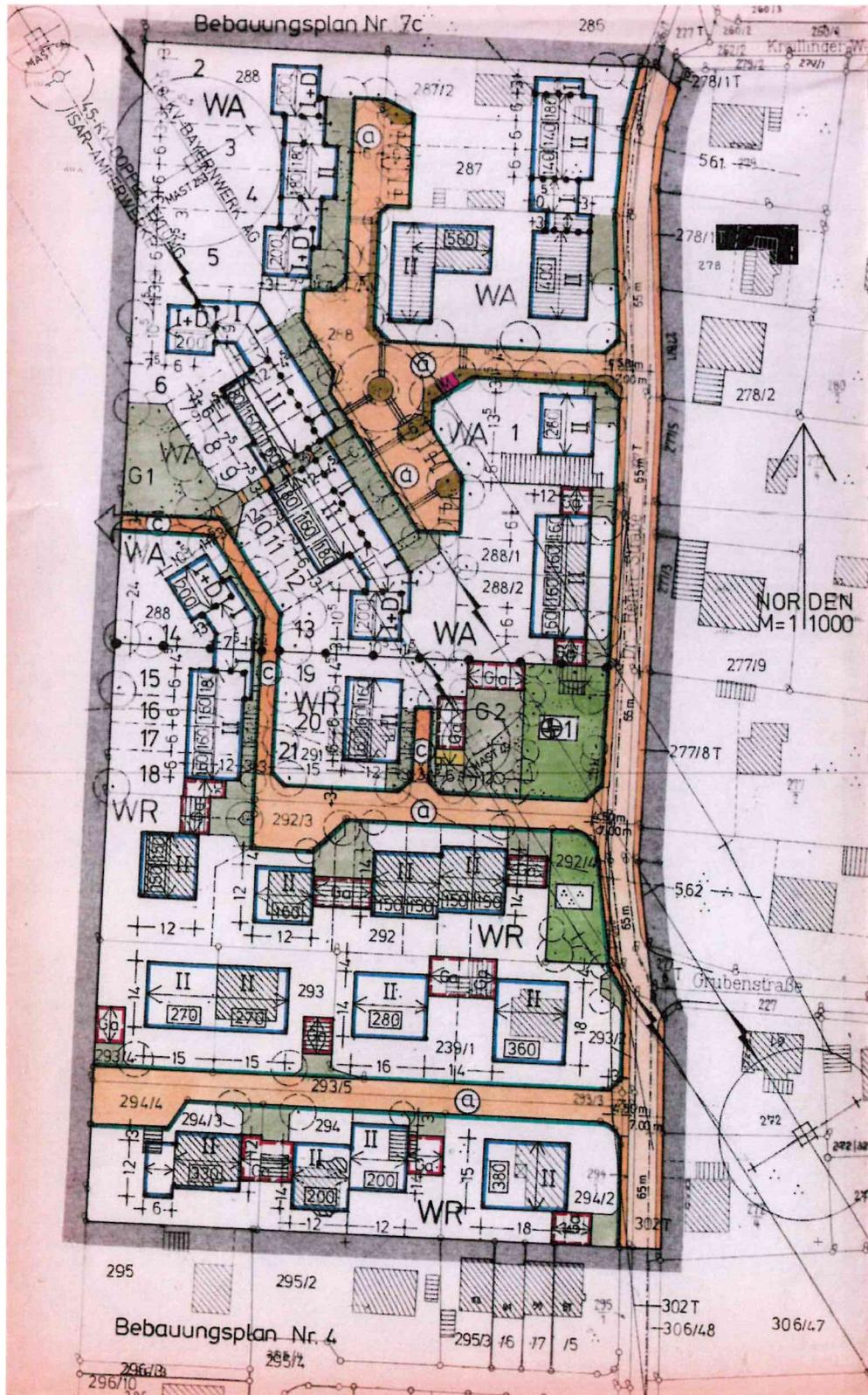
Am 06.02.2024 wurde die Verwaltung der Gemeinde Neuried vom Landratsamt - Fachstelle Bauaufsicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bebauungsplan nicht rechtmäßig in Kraft getreten ist, da ein Hinweis zur möglichen Einsichtnahme der festgesetzten DIN-Normen (DIN 4102, VDE 0210 (zurückgezogen), DIN 18034) fehlt.

Zur Heilung dieses Formfehlers wurde der Bebauungsplan Nr. 7b "für das Gebiet westlich Dr.-Rehm-Straße Teilbereich Mitte" gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2024 durch den Hinweis auf die Einsehbarkeit der festgesetzten DIN-Normen ergänzt und nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der am 23.04.2024 beschlossenen Fassung nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 22.05.1984 in Kraft.



## BEKANNTMACHUNG

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgenden Umgriff:





## BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.neuried.de> einsehbar.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 29. Juli 2024

Harald Zipfel  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.07.2024  
Abgenommen: